

stattung der Zuwachssteuer erfolgt auf Anweisung des Zuwachsteueramts durch die Zoll- oder Steuerämter.

Zur Stundung der Zuwachssteuer ohne Sicherheitsleistung bedarf es der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung der Finanzen.

§ 10.

Bis zur anderweiten landesgesetzlichen Regelung fließen die vierzig vom Hundert des Ertrags der Zuwachssteuer (§ 58 des Gesetzes) in Ansehung von Grundstücken, die einem Gemeindebezirke (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876) nicht angehören, ebenfalls in die Staatofasse.

§ 11.

Die Erhebung der gerichtlichen Klage gegen den Zuwachsteuerbescheid muß spätestens binnen einer Frist von einem Monate seit Zustellung des Bescheids auf die weitere Beschwerde, wenn eine solche nicht angebracht worden ist, seit Zustellung des Bescheids auf die Beschwerde und, wenn auch von dem Beschwerderecht innerhalb der gesetzlichen Frist nicht Gebrauch gemacht worden ist, innerhalb der im § 46 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Frist erfolgen (§§ 44—46 des Gesetzes u. §§ 34 u. 35 N. 1).

Mudolstadt, den 30. März 1911.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Mede.